

Umwelt- und Klimaschutz

Unter diesem Titel informiert die Stadt Neu-Isenburg über wichtige Themen aus den Bereichen Energie, Natur-, Umwelt- und Klimaschutz



Hildegard Dombrowe

Neue Satzung zum Schutz der Grünbestände schützt Baumbestand effektiv

Bereits seit 1986 gibt es eine Baumschutzsatzung in Neu-Isenburg. Ab 2004 galt aufgrund der seinerzeit gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen ein Schutz nur für Bäume, die in einem Kataster erfasst waren. Dieses stellte jedoch eine Momentaufnahme dar und war nicht aktualisierbar. Aufgrund erneuter Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen ist es nun wieder möglich, Bäume pauschal unter Schutz zu stellen. Seit dem 2.04.2020 gilt die neue Satzung zum Schutz der Grünbestände. Damit genießen Bäume, die die Schutzkriterien erfüllen, automatisch einen besonderen Schutz.

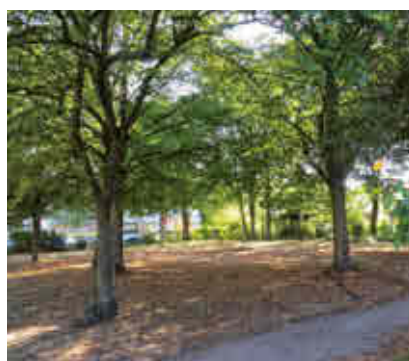
Im Vergleich zur bisherigen mit dem Kataster verbundenen Satzung gibt es einige Änderungen

- Das Baumschutzkataster entfällt.
- Der Geltungsbereich umfasst pauschal alle Siedlungs- und Gewerbeflächen.
- Geschützt sind alle Laubbäume außer Obstbäumen, die einen Stammumfang von 90 cm, gemessen in 1 m Höhe haben.
- Walnussbäume, die die o. g. Kriterien erfüllen, sind ebenfalls geschützt.
- Waldkiefern sind als ortstypische Nadelbäume ab einem Stammumfang von 120 cm, gemessen in 1 m Höhe, geschützt.
- Das Verfahren bei Bauvorhaben bezieht ausdrücklich auch Bauvorfragen und genehmigungsfreie Bauvorhaben nach §§ 55 und 56 der HBO mit ein. Fällungen sind nur zulässig, wenn auch tatsächlich gebaut wird.

Geschützt sind wie bisher auch alle Bäume, die über Festsetzungen in Bebauungsplänen oder Bestimmungen der Stellplatzsatzung zu erhalten sind. Natürlich bleiben auch alle Handlungen



Ortsbild prägende Platanen, Hugenottenallee



Schattiger Dr. Eckner Platz, Zeppelheim

verbieten, die schwere Schäden im Wurzelbereich, am Stamm oder in der Baumkrone verursachen, die über fachgerechte Rückschnitte im Fein- und Schwachastbereich hinausgehen, und somit die Lebensfähigkeit der Bäume beeinträchtigen könnten.

Wie bekommt man eine Fällgenehmigung? - Ausnahmen und Genehmigungen zur Entfernung eines Baumes sind nach § 5 der Satzung möglich. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag beim Dienstleistungsbetrieb Dreieich und Neu-Isenburg (DLB AöR) zu stellen, der Angaben über Standort, Art, Höhe und Stammumfang des Baumes sowie einen Lageplan enthält. Der DLB prüft die Genehmigungsgründe. Wird eine Genehmigung erteilt,

kann diese mit der Auflage von Ersatzpflanzungen verbunden werden. Die Durchführung der Ersatzpflanzungen ist in geeigneter Form beim DLB nachzuweisen.

Was passiert, wenn geschützte Bäume ohne Genehmigung gefällt werden? - Die nachhaltige Schädigung sowie die ungenehmigte Beseitigung geschützter Bäume stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Warum legt die Stadt so hohen Wert auf einen großen Baumbestand? - Ob öffentliche Grünanlagen oder private Grundstücke – Bäume prägen in besonderem Maße das Ortsbild. Laubbäume ermöglichen das Erleben der Jahreszeiten durch Laubaustrieb, Blüten- und Fruchtbildung, Herbstfärbung und Laubfall. Bäume filtern Stäube, schirmen Lärm ab, binden das Treibhausgas Kohlendioxid und produzieren Sauerstoff. Durch Verdunstung und Beschattung von Flächen wird das Aufheizen von Siedlungsbereichen gemildert. In Zeiten des Klimawandels sind Bäume daher ein besonders wichtiger Baustein zur Verbesserung des Stadtklimas. Nicht zuletzt sind Bäume Lebensraum für Vögel und viele andere Tiere, Flechten und Moose. Sie tragen so zur biologischen Vielfalt in der Stadt bei.

Bäume haben viele Vorteile. Daran sollten wir denken, wenn uns das nächste Mal Laub, Wurzeln oder etwas weniger Licht im Zimmer stören.

Links und Kontakte

<https://dlb-aoyer.de/neu-isenburg/gruen-spiel-sport/baeume/baumschutzsatzung/>
DLB, Herr Baum, 06102/3702353
d.baum@dlb-aoyer.de

Dr. Bucher, 06102/241764,
markus.bucher@stadt-neu-isenburg.de

Frau Dombrowe, 06102/241720
hildegard.dombrowe@stadt-neu-isenburg.de